Stadt Schiltach
Landkreis Rottweil

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hotel“

Fassung: 23.11.2022

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt:	Bebauungsplan „Sondergebiet Hotel“
Vorhabenträger:	Stadtverwaltung Stadt Schiltach Marktplatz 6 77761 Schiltach
Projektnummer:	0987
Bearbeiter/in:	Schriftliche Ausarbeitung: Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung Geländeerfassung: Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung Daniel Hägele, Dipl. Biol. Hans-Martin Weisshap Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 5

1 Einleitung 6

1.1 Vorbemerkung 6

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens 6

2 Untersuchungsgebiet 7

2.1 Lage im Raum 7

2.2 Gebietsbeschreibung 7

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen 12

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 13

3 Vorhabensbeschreibung 14

4 Wirkungen des Vorhabens 15

5 Methodik 16

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 16

5.2 Datenerhebung 18

5.2.1 Fledermauserfassung 18

5.2.2 Haselmauserfassung 20

5.2.3 Reptilienerfassung 21

5.2.4 Vogelerfassung 23

6 Bestand und Betroffenheit der Arten 24

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 24

6.1.1 Fledermäuse 24

6.1.2 Haselmäuse 31

6.1.3 Reptilien 32

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 34

6.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten 34

6.2.2 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna 35

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten 37

7 Maßnahmen 42

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung 42

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 42

8 Fazit 43

9 Quellenverzeichnis 44

10 Anhang 46

10.1 Pflanzlisten 46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Plangebiets 7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild 8
Abbildung 3: Fotographische Dokumentation vom Plangebiet 11
Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans 14
Abbildung 5: Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung 19
Abbildung 6: Standorte der ausgebrachten Haselmaus-Tubes 21
Abbildung 7: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes 22
Abbildung 8: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet 30
Abbildung 9: Reptilienfundorte im Untersuchungsgebiet 32
Abbildung 10: Brutreviere der vorkommenden Vogelarten 37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Habitatstrukturkartierung 8
Tabelle 2: Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen 12
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 15
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 15
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 15
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum 16
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen 19
Tabelle 8: Geräteeinstellungen der Fledermausrufaufzeichnung 20
Tabelle 9: Zeiten der Haselmauserfassung 20
Tabelle 10: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen 21
Tabelle 11: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen 23
Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten 24
Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten 32
Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten 34
Tabelle 15: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung 36

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hotel“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei v. a. die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen (V3). Zur Minimierung von vorhabensbedingten Lichtimmissionen auf die angrenzenden Fledermausbestände, ist zudem insbesondere entlang des südlichen Ortsrandes auf eine artenschutzverträgliche Beleuchtung zu achten (V1). Darüber hinaus soll im Bereich der vorgesehenen randlichen Eingrünung des Gebiets der Lebensraum für Reptilien (v.a. Blindschleiche) durch Steinschüttungen und Totholzhaufen aufgewertet werden (V2).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V3) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Zur Verstärkung des Übernachtungsangebots plant die Stadt Schiltach im Kinzigtal den Neubau eines Hotels in der Schenkenzeller Straße, über dem nördlichen Tunnelmund des Schlossbergtunnels. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde am 05.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hotel“ beschlossen, um am südlichen Stadtrand die Errichtung des Hotels zu ermöglichen.

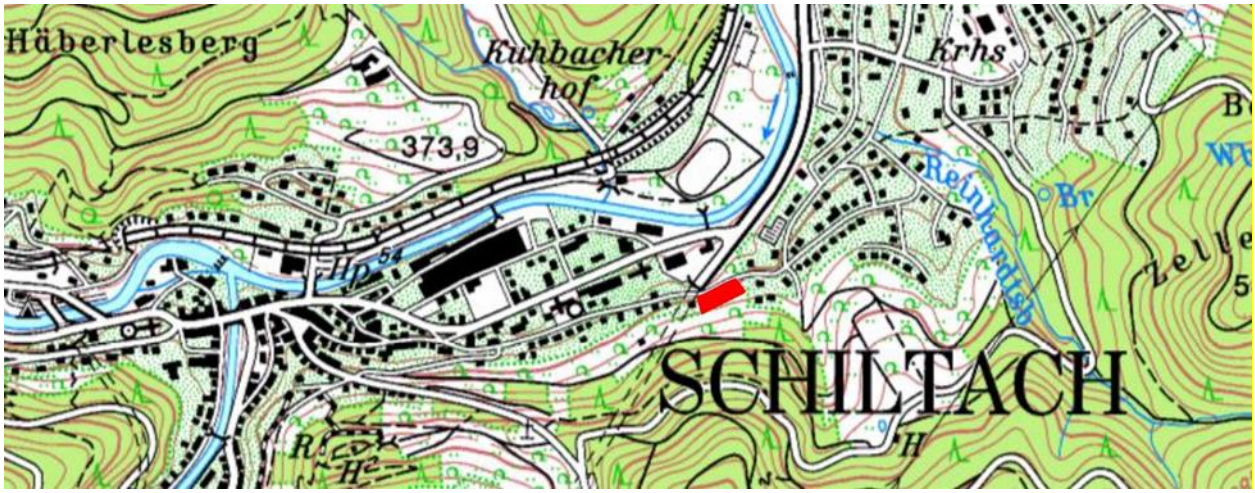
Planungsrechtlich ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hotel“ vorgesehen. Durch die geplante Entwicklung einer bisher unbebauten Fläche im Innenbereich, kommt für die Aufstellung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am südlichen Stadtrand von Schiltach, direkt oberhalb des nördlichen Tunnelmunds des Schlossbergtunnels. Das an einen steilen Nordhang gelegene Gebiet grenzt im Norden an die Schenkenzeller Straße. Südlich des Plangebiets schließt ein kleiner Streuobstbereich und Mischwald an.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 349 m bis 359 m ü. NHN und wird der naturräumlichen Einheit des „Mittleren Schwarzwalds“ (Naturraum-Nr. 153) zugeordnet.



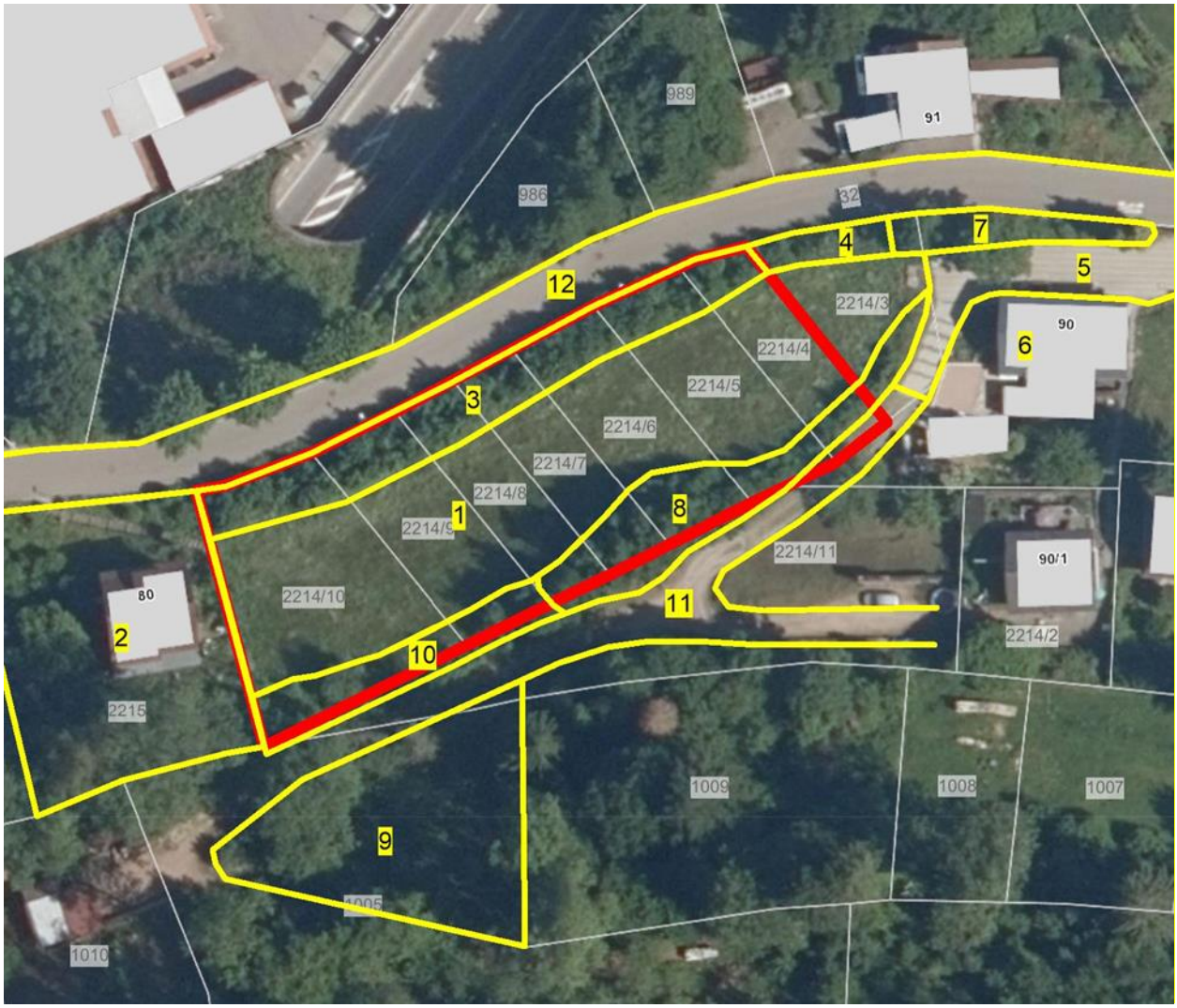
Legende: rot = Plangebiet

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25 – unmaßstäblich)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Plangebiets

2.2 Gebietsbeschreibung

Das ca. 2.130 m² große, nordexponierte Planungsgebiet wird überwiegend von einer kleinen Fettwiese eingenommen, die im Norden durch einen steilen Böschungsbereich mit einer „auf den Stock gesetzten“ Hecke begrenzt wird. Im Süden der Wiese befindet sich eine junge Baumhecke mit angrenzendem Brombeergestrüpp. Die unterschiedlichen Biotopstrukturen des Gebiets werden in der folgenden Tabelle beschrieben. Die Lage der beschriebenen Strukturen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 12 = siehe Tabelle 1, unmaßstäblich

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Habitatstrukturkartierung

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
1	Fettwiese an steilem Nordhang	Mäßig wüchsige Fettwiese mit vereinzelten aufkommenden Gehölzen. Gehölzaufkommen deutet auf unregelmäßige Pflege hin.	1, 2
2	Altes Wohngebäude mit Hausgarten	Altes Wohngebäude mit z.T. verwildertem Garten in Steilhanglage.	3, 4
3	Steile Böschung mit „auf den Stock gesetzter“ Hecke	„Auf den Stock gesetzte“ Hecke bestehend u.a. aus Bergahorn, Linde, Stieleiche, Hainbuche, Haselstrauch, Hartriegel, Schwarzer Holunder, Brombeere, Brennnessel und Farn.	5
4	Hecke	Ca. 3 m hohe, dichte Hecke aus u.a. Bergahorn, Stieleiche, Esche, Haselstrauch und Brombeergestrüpp.	6

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
5	Gepflasterte Einfahrt	Ca. 5 m breite Einfahrt	7
6	Neues Haus mit Hausgarten	Neu angelegter Garten	8
7	Böschung mit Baumhecke	Ca. 5-7 m hohe, lückige Baumhecke bestehend u.a. aus Esche, Stieleiche, Walnuss und Scheinzypresse	9
8	Baumhecke	Ca. 5-10 m hohe Baumhecke bestehend u.a. aus Esche, Hainbuche, Linde, Salweide, Streuobstbäume, Stieleiche, Schlehe und Brombeergestrüpp.	10, 11
9	Kleine Streuobstparzelle	Streuobstbäume mit unterschiedlicher Stärke (1 alter Walnussbaum, ca. 5 junge Apfelbäume), keine sichtbaren Baumhöhlen.	12
10	Brombeergestrüpp mit mehreren kleinen Bäumen	Bestehend u.a. aus Walnuss, Apfel, Esche, Farn und Brombeere.	13
11	Schotter- und Grasweg	Weg führt zu Wohngebäude und Gartengrundstück.	14
12	Straße	Asphaltierte Straße	15



Foto 1:



Foto 2:



Foto 3:



Foto 4:



Foto 5:



Foto 6:



Foto 7:



Foto 8:





Foto 9:



Foto 10:



Foto 11:



Foto 12:



Foto 13:



Foto 14:

Foto 15:

Abbildung 3: Fotographische Dokumentation vom Plangebiet

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereichs:

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - Offenlandbiotop „Bach im Gründlebühl südlich Schiltach“ (Biotop-Nr. 177163250310), ca. 130 m südöstlich des Plangebiets. - Offenlandbiotop „Auwaldstreifen an Kinzig nördlich Schiltach“ (Biotop-Nr. 177163250413), ca. 100 m nördlich des Plangebiets.
FFH-Mähweisen nach § 30 BNatSchG Abs 2 Nr. 7	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Naturparks	Ausweisungen im Plangebiet: - Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Schutzgebiets-Nr. 7), gesamte Plangebietsfläche.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - „ÜSG-Kinzig / Schiltach, Lehengericht, Schenkenzell“, ca. 90 m nördlich des Plangebiets.
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
Biotopverbundsplanung	Ausweisungen im Plangebiet: - Biotopverbund mittlerer Standorte: Kernfläche, Teil des Plangebiets.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

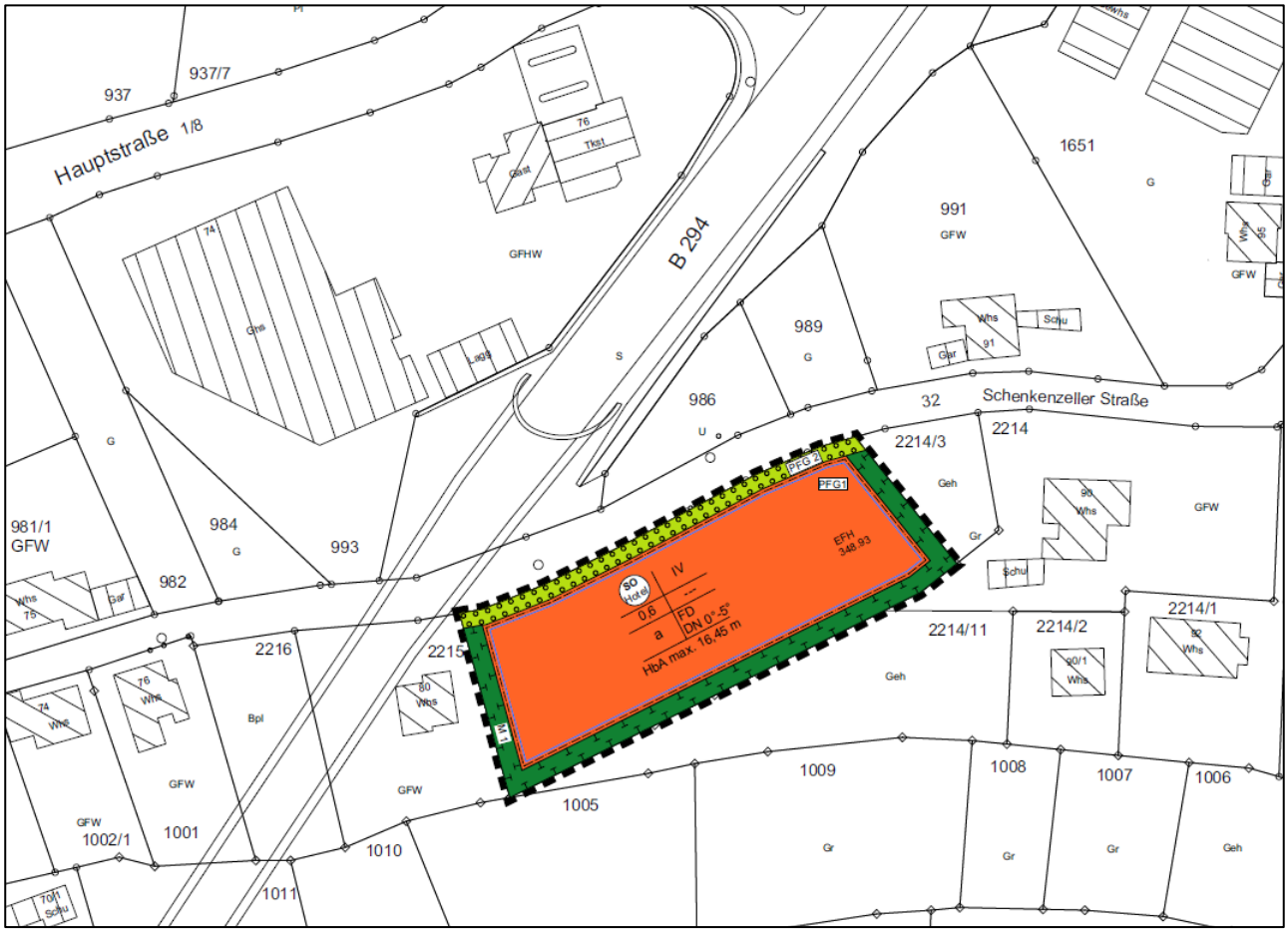
Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV-Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Das Bebauungsplangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2.130 m².

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung “Hotel“ vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 festgesetzt. Es sind maximal vier Vollgeschosse mit einer maximalen Gebäudehöhe von 16,45 m zulässig.



unmaßstäblich

Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden eine Fettwiese, eine steile Straßenböschung mit einer „auf den Stock gesetzten“ Hecke und eine weitere Böschung mit Baumhecke sowie Brombeergestrüpp und mehreren kleinen Bäumen beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden:

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse vom 23.07.2021.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie (2019) und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Dicke Trespe ☐ Frauenschuh Moose (Anh. II) ☐ Grünes Koboldmoos ☐ Grünes Besenmoos ☐ sonstige:	Die genannten Arten können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen. Weitere geschützte Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: ☐ **ja** ☒ **nein**	Die Wiese und Heckenstrukturen innerhalb des Vorhabensgebiets stellen für Fledermäuse potenzielle Jagdhabitate dar, die gelegentlich von Luftraumjägern und Bodenjägern aufgesucht werden könnten. Die innerhalb des Plangebiets vorkommenden Bäume weisen keine geeigneten Quartierstrukturen auf. In den angrenzenden Gebäuden und Gehölzstrukturen können Fledermausquartiere jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zur Klärung der Bedeutung des Gebiets, insbesondere in seiner Funktion als Jagdhabitat ist eine reduzierte Fledermauserfassung sinnvoll.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Haselmaus ☐ Biber ☐ sonstige: z.B. Luchs, Wildkatze	Die Hecke im Süden des Plangebiets weißt einen hohen Gestrüppanteil (u.a. Brombeere) auf und eignet sich als Habitat für die Haselmaus.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Zauneidechse ☒ Schlingnatter ☐ Mauereidechse ☒ sonstige: Blindschleiche	Die steile Böschung mit der „auf den Stock gesetzten“ Hecke im Norden und die Gestrüpp- und Heckenstrukturen im Süden des Plangebiets weisen eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse und die Schlingnatter auf. Die „auf den Stock gesetzte“ Hecke ist eher dicht bewachsen und mäßig als Reptilienlebensraum geeignet. Die südlichen Gestrüpp- und Heckenstrukturen weisen offene Bereiche auf mit höherem Lebensraumpotenzial.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Kammmolch ☐ Gelbbauchunke ☐ Kreuzkröte ☐ Laubfrosch ☐ sonstige: Feuersalamander Grasfrosch Erdkröte	Die genannten Arten können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☐ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) ☐ Nachtkerzen-schwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: ☐ Spanische Fahne (SF) ☐ Weitere Arten:	Im Fettwiesenbestand wurde ein kleiner Bestand an Großem Wiesenknopf erfasst, der dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling als Nahrung dienen könnte. Gemäß der Verbreitungskarte des Nationalen FFH-Berichts 2019 ist die Art nicht im Eingriffsraum verbreitet. Auf Bestandserfassungen kann somit verzichtet werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Eremit ☐ Alpenbock Sonstige: ☐ Hirschkäfer, Totholzkäfer ☐ Laufkäfer	Die genannten Käferarten können innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: ☐ Wanstschrecke	Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Wanstschrecke im Plangebiet nahezu sicher ausgeschlossen werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Große Moosjungfer ☐ Grüne Keiljungfer	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
☐ sonstige		
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Schmale Windelschnecke ☐ Kleine Teichmuschel ☐ Groppe ☐ Steinkrebs ☐ sonstige:	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtline können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten ☒ Gebäudebrüter ☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☒ Höhlenbrüter ☐ Wiesenbrüter ☐ Wassergebundene Vogelarten	Die Wiesenfläche und Heckenstrukturen innerhalb des Vorhabensbereiches und die angrenzenden Streuobstflächen, Häuser und Hausgärten bieten Nahrungs- und Brutlebensraum für verschiedene Vögel der Siedlungsrandbereiche. Geeignete Bruthabitate stellen insbesondere die Heckenstrukturen und angrenzenden Gebäude dar. Baumhöhlen sind innerhalb des Vorhabensbereiches nicht vorhanden.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Fledermausuntersuchung konzentrierte sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen auf die Flug- und Jagdaktivitäten. Geeignete Quartierstrukturen können innerhalb des Plangebiet mit Sicherheit ausgeschlossen, da der vorhandene junge Baumbestand keine nennenswerte Höhlenstrukturen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweist. Daher wurde für die Fledermausuntersuchung ein reduzierter Erfassungsaufwand festgesetzt.

Um die Fledermausaktivitäten innerhalb des Untersuchungsgebietes zu überprüfen, wurden in der Zeit von Ende Mai bis Anfang August 2022 verschiedene akustische Erfassungen durchgeführt.

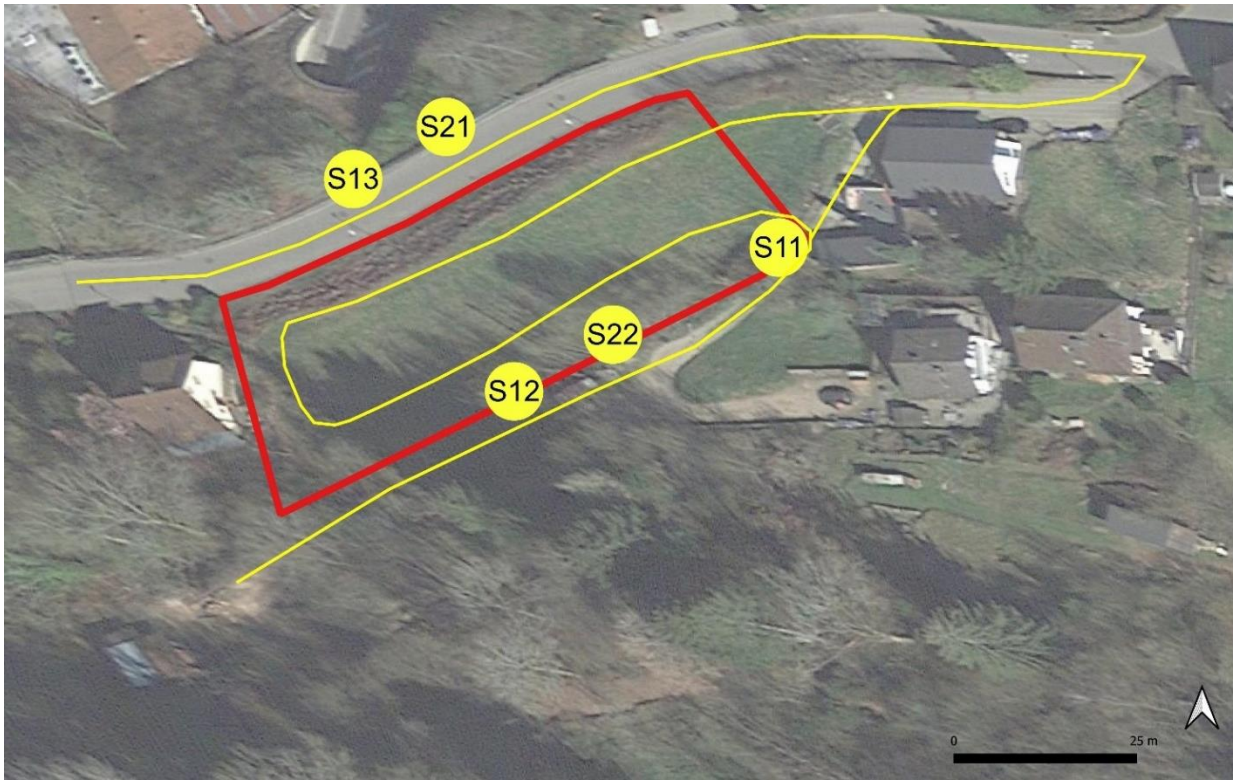
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
24.05.2022	1. stationärer vollnächtiger Erfassungszyklus mit 3 Batcordern (Standort S11, S12 und S13)	18 – 6	bedeckt, nächtlicher Regen, schwacher Wind
25.05.2022		20 - 4	heiter - bewölkt, schwacher Wind
26.05.2022		24 - 4	heiter, schwacher Wind
27.05.2022		14 - 5	bewölkt, schwacher Wind
28.05.2022		26 - 2	bewölkt, schwacher Wind
29.05.2022		15 - -1	leicht bewölkt, schwacher Wind
30.05.2022		26 - 1	klar, mittelstarker Wind
04.07.2022	Transektbegehung mit Batcorder und d240x	20 - 16	klar – leicht bewölkt, nahezu windstill
03.08.2022	2. stationärer vollnächtiger Erfassungszyklus mit 2 Mini-Batcordern (Standort S21 und S22)	27 - 15	klar bis leicht bewölkt, mittelstarker Wind
04.08.2022		29 - 13	heiter, schwacher Wind
05.08.2022		25 - 15	heiter, mittelstarker Wind
06.08.2022		23 - 10	bewölkt, mittelstarker Wind
07.08.2022		23 - 8	bewölkt, mittelstarker Wind
08.08.2022		24 - 9	heiter, mittelstarker Wind
09.08.2022		26 - 8	leicht bewölkt, schwacher Wind

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebietgrenze, gelbe Linie = Transektroute, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.)

Abbildung 5: Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

Die Fledermauskartierung umfasste zwei Erfassungszyklen, in denen stationäre, vollnächtige Erfassungen durchgeführt wurden. Hierzu wurden Mini-Batcorder und Batcorder der Fa. ecoObs an verschiedenen Standorten im Untersuchungsgebiet installiert und für mehrere Nächte belassen. Durch die vorgesehene Standortwahl der Geräte, sollte der Untersuchungsbereich möglichst umfassend abzudeckt werden. Zudem fand eine Transektbegehungen statt. Für die Begehung wurde zur Rufaufzeichnung ein Batcorder verwendet. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurde zusätzlich ein Ultraschalldetektor vom Typ d240x der Fa. Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Transektbegehung wurde in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Für die Rufaufzeichnung wurden vergleichsweise empfindliche Geräteeinstellungen verwendet. Die Auswertung der aufgezeichneten Fledermausrufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyze und Bat-Ident (Fa. ecoObs) statt.

Tabelle 8: Geräteeinstellungen der Fledermausrufaufzeichnung

Einstellung der Batcorder		**Einstellung der Mini-Batcorder**	
Schwelle: -36 dB	Samplerate: 500.000 Hz	Schwelle: -42 dB	Samplerate: 500.000 Hz
Qualität: 20	Krit. Freq.: 16	Qualität: 20	Krit. Freq.: 16
Posttrigger: 400 ms		Posttrigger: 400 ms	

5.2.2 Haselmauserfassung

Der Nachweis erfolgt über die charakteristischen Schlaf- und Brutnester der Haselmaus. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern (oder Blättern) mit einem kleinen (verschließbaren) Eingang.

Zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens von Haselmäusen im Untersuchungsgebiet wurden 11 „Haselmaus-Tubes“ (künstliche Niströhren mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm) verwendet. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlafnest anzulegen. Die Tubes wurden am 27.04.2022 an geeigneten Sträuchern in den Hecken- und Gestrüppstrukturen der randlichen Böschungs- und Waldrandbereiche in 50 bis 150 cm Höhe ausgebracht (siehe Lageplan) und bis Ende Oktober in regelmäßigen Abständen insgesamt 7 mal auf Besatz kontrolliert. Die Abnahme der Haselmaus-Tubes erfolgte am 21.10.2022.

Tabelle 9: Zeiten der Haselmauserfassung

Datum	**Erfassungstätigkeit**
27.04.2022	Anbringen der Haselmaus-Tubes
23.05.2022	1. Kontrolle der Haselmaus-Tubes
31.05.2022	2. Kontrolle der Haselmaus-Tubes
16.07.2022	3. Kontrolle der Haselmaus-Tubes
03.08.2022	4. Kontrolle der Haselmaus-Tubes
10.08.2022	5. Kontrolle der Haselmaus-Tubes
21.09.2022	6. Kontrolle der Haselmaus-Tubes
21.10.2022	7. Kontrolle der Haselmaus-Tubes + Abnahme der Haselmaus-Tubes



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebietsgrenze, blaue Punkte = Standorte der Haselmaus-Tubes, unmaßstäblich

Abbildung 6: Standorte der ausgebrachten Haselmaus-Tubes

5.2.3 Reptilienerfassung

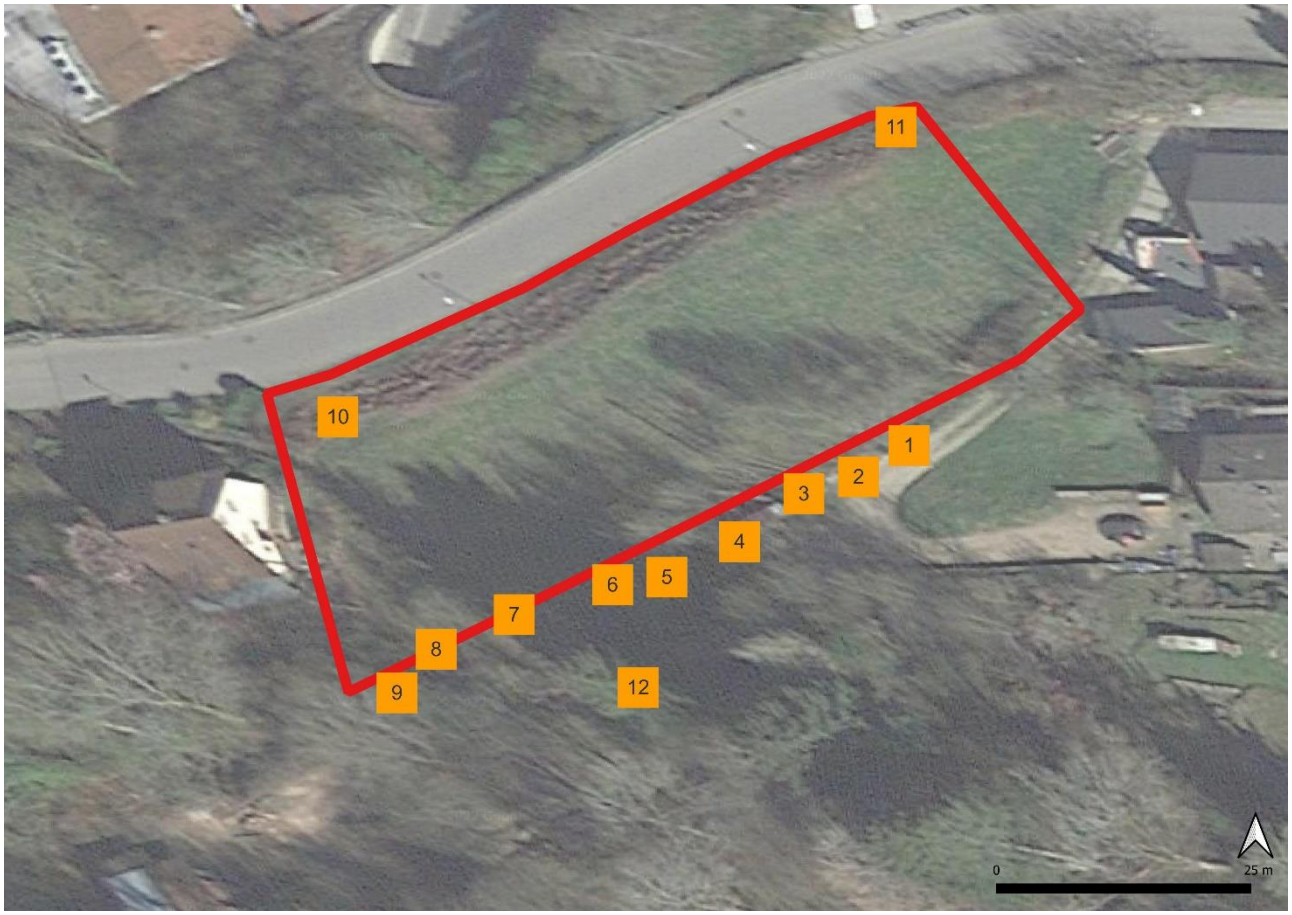
Zur Erfassung der Reptilien wurden 5 Begehungen durchgeführt, an denen versucht wurde, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen möglichst zu den Hauptaktivitätsphasen. Geeignet erschienen v. a. die südlichen Gestrüpp- und Heckenstrukturen mit ihren offenen Bereichen. Die steile Böschung mit der „auf den Stock gesetzten“ Hecke im Norden weist einen eher dichten Bewuchs mit einer mäßigen Lebensraumeignung für Reptilien auf.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden am 27.04.2022 in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse potenziell geeigneten Teilflächen 12 künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) ausgebracht. Diese verblieben bis Ende Oktober 2022 im Gebiet und wurden zusätzlich mehrfach kontrolliert.

Tabelle 10: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen

Nr.	Datum	Erfassungstätigkeit	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	27.04.2022	1. Begehung der geeigneten Strukturen, Auslegen von 12 künstlichen Verstecken (KV)	-	-	-	-
2	23.05.2022 06:15 - 06:45	2. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle der KVs	ca. 13	bedeckt	nach Schauer	schwacher Wind

3	24.05.2022 13:00 – 13:30	Kontrolle der KVs	ca. 20	sonnig bis heiter	trocken	mittelstarker Wind
4	31.05.2022 17:00 – 17:45	3. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle der KVs	ca. 21	bewölkt	trocken	leichter Wind
5	23.06.2022 06:45 - 07:30	Kontrolle der KVs	ca. 17	bedeckt bis heiter	trocken	windstill
6	16.07.2022 09:30 - 10:15	4. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle der KVs	ca. 18	wolkenlos, klar	trocken	schwacher Wind
7	03.08.2022 11:30 – 12:00	Kontrolle der KVs	ca. 27	sonnig	trocken	leichter Wind
8	10.08.2022 10:00 – 10:30	Kontrolle der KVs	ca. 22	klar	trocken	leichter Wind
9	21.09.2022 14:30 – 15:15	5. Begehung der geeigneten Strukturen (wg. Jungtieren) inkl. Kontrolle der KVs	ca. 14	heiter	trocken	leichter Wind
10	21.10.2022	Abbau der KVs	-	-	-	-



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orangefarbene Rechtecke = künstliche Verstecke, unmaßstäblich

Abbildung 7: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

5.2.4 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juli 2022. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 11: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	21.03.2022 05:45-07:30	-1 bis +1	heiter	-	windstill
2	29.04.2022 07:00-09:00	4 bis 8	heiter	-	schwacher Wind
3	23.05.2022 05:00-06:15	13	bedeckt	kurzer Schauer	schwacher Wind
4	23.06.2022 05:45-07:30	17	bedeckt	-	windstill
5	16.07.2022 08:15-09:15	16 bis 19	wolkenlos, klar	-	windstill

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Fledermäuse

6.1.1.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr und die Mopsfeldermaus nachgewiesen (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens). Zudem konnten einige Rufe der Bartfledermäuse und vereinzelte Rufe der Langohren erfasst werden, die aufgrund ihrer Rufcharakteristik nicht auf Artniveau bestimmt werden können.

Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		**Rechtlicher Schutz**		**Rote Liste**	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**BArtSchV**	**BW**	**D**
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	IV	s	1	2
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
Myotis bart [1]	Kleine oder große Bartfledermaus	IV	s		
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	s	2	3
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	IV	s	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	s	G	D
Plecotus [1]	Braunes oder Graues Langohr	IV	s		

[1] *Kleine und Große Bartfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden.*

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:

(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südskandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.

Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Fellfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südskandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegen gesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)	
Kennzeichen:	Sehr kleine Art mit kurzer heller Schnauze, stark gewölbter Stirn und kurzen hellen Ohren. Insgesamt sehr helle sand- und rötlichbraune Fellfärbung an Rücken und Unterseite. Die Hautpartien sind hellbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das europäische Verbreitungsareal erstreckt sich ohne große Verbreitungslücken vom gesamten Mittelmeerraum bis nach Norwegen. Innerhalb Baden-Württembergs ist das Vorkommen der Art insbesondere für die Flussniederung des Rheingebiets, sowie entlang des Neckartals inkl. angrenzenden Gebieten und dem Keuper-Lias-Neckarland (Neckartal in und um Tübingen, Vorland der Mittleren Alb) bekannt.
Lebensraum:	Die Mückenfledermaus ist vergleichsweise stark an Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung (insbesondere an Altarmen) gebunden. Vor allem während der Trächtigkeit und der anschließenden Jungenaufzucht werden hauptsächlich Gewässer und deren Randbereiche bejagt.

Sommerquartiere und Wochenstuben:	Wochenstuben befinden sich in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden, an Jagdkanzeln, in Baumhöhlen und in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien sind zum Teil sehr individuenreich und können bis zu 1000 Weibchen umfassen. Es sind aber auch deutlich kleinere Wochenstuben mit 15-20 Weibchen bekannt.
Winterquartiere:	Winterquartiere konnten bislang nur selten erfasst werden. Sie stammen meist aus Gebäuden und Baumquartieren, aber auch aus Fledermauskästen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Mückenfledermaus besitzt einen sehr wendigen Flug und jagt häufig unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern. Ihre Nahrung setzt sich im Wesentlichen aus Zweiflüglern, Hautflüglern und Netzflüglern zusammen.
Wanderverhalten:	Zu saisonbedingten Ortswechseln und Wanderungen liegen bislang kaum gesicherte Erkenntnisse vor. Einzelne Wiederfunde beringter Tiere belegen Überflüge von 178-775 km.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen Ohren und schlanker Schnauze. Die weiße bis grauweiße Unterseite ist deutlich vom braungrauen Rückenfell abgesetzt. Der Rand der Schwanzflughaut ist runzelig und dicht mit zwei Reihen gekrümmter Borsten besetzt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit, von Südskandinavien, Großbritannien bis in den Mittelmeerraum verbreitete Art. In Baden-Württemberg kommt die Art in allen Landschaftsräumen vor.
Lebensraum:	Die Fransenfledermaus ist hinsichtlich der Lebensraumnutzung sehr variabel. In Mitteleuropa ist die Art vorwiegend in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen Flächen wie Parks, Obstwiesen und entlang von Gewässern anzutreffen. Es werden nahezu alle Waldtypen besiedelt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Hohlblocksteinen von unverputzten Gebäuden. Einzeltiere können in Bäumen, Felswänden, Gebäuden und in Spalten von Brücken angetroffen werden. Die Größe von Wochenstuben beträgt in Mitteleuropa 20-50, in Gebäudequartieren auch über 120 Tiere. Ähnlich wie bei der Bechsteinfledermaus teilen sich auch die Kolonien der Fransenfledermaus regelmäßig in unterschiedlich große, variierende Gruppen auf.
Winterquartiere:	Winterquartiere werden in Felsspalten, Höhlen, Bergkellern und anderen unterirdischen Gängen bezogen. Im September und Oktober ist die Art in starkem Umfang am Schwarmverhalten vor Winterquartieren beteiligt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Fransenfledermaus ist sehr manövrierfähig und kann auf engstem Raum extrem langsam fliegen und rütteln. Die Jagd findet überwiegend in unmittelbarer Nähe zur Vegetation statt. Die Beute wird meist mit der Schwanzflughaut von Blättern abgelesen. Die Art kann aber auch regelmäßig bei Jagdflügen über Gewässern beobachtet werden.
Wanderverhalten:	Die Art ist relativ ortstreu. Nur einzelne Tiere führen kürzere Wanderungen von maximal 327 km zwischen den verschiedenen Teillebensräumen durch.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	
Kennzeichen:	Große Art mit langer, breiter Schnauze und langen, breiten Ohren. Das Rückenfell ist braun bis rotbräunlich, die Unterseite schmutzig weiß oder beige. Die Haut der breiten Flügel ist bräunlich gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs erstreckt sich über ganz Europa ohne Großbritannien und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art, bis auf die Hochlagen von über 800 m ü. NN, flächendeckend verbreitet.
Lebensraum:	Die Kolonien des Großen Mausohrs liegen häufig in Gebieten mit hohem Waldanteil. Als Jagdgebiete werden vor allem hallenartige Wälder (insbesondere Buchenwälder) mit geringem Unterwuchs bevorzugt. Weitere geeignete Jagdhabitate sind Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem oder abgeerntetem Zustand.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Fortpflanzungskolonien befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, in größeren Dachräumen. Weitere Wochenstubenquartiere liegen in Widerlagern großer Brücken. Die solitär lebenden Männchen beziehen ihre Sommerquartiere in Dachstöcken und Türmen, hinter

	Fensterläden, in Spalten von Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Bergwerken und Höhlen. Die Wochenstuben werden ab Ende März bis Anfang Mai bezogen und ab Ende August verlassen. Die Größe der Wochenstubenkolonien schwankt in der Regel zwischen 50-1000, in Ausnahmefällen auch bis zu 5000 Weibchen.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Bergkellern und Felsspalten. Gleichmäßig feuchte und warme Bereiche, häufig im hinteren Teil der Überwinterungsquartiere, werden bevorzugt. Die Art ist im Herbst zudem in großem Umfang am Schwarmverhalten beteiligt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Große Mausohr jagt in raschem und mäßig wendigem Flug in geringer Höhe (1-2 m). Die am Boden identifizierten Beutetiere werden direkt oder mit vorherigem Rüttelflug angeflogen. Große Beute wird hängend, kleine Beute im Flug gefressen. Bei der Hauptbeute des Großen Mausohrs handelt es sich um am Boden lebende Gliedertiere (vor allem Laufkäfer).
Wanderverhalten:	Regional wandernde Art, welche zwischen den Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren Strecken von bis zu 100 km zurücklegt.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Fledermaus mit kurzer, gedrungener Schnauze und dichtem, seidigem Fell, das dunkel schwarzbraun gefärbt ist. Insbesondere im Rückenbereich besitzen die Haarspitzen eine weißliche Färbung. Die Hautpartien sind dunkel schwarzbraun gefärbt. Die miteinander verbundenen Ohren sind breit, trapezförmig und nach vorne gerichtet.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Nahezu in ganz Europa verbreitete Art, von Schottland und Schweden bis zum Mittelmeerraum. In Baden-Württemberg sind nur vereinzelte Vorkommen vertreten. Ein kleiner Verbreitungsschwerpunkt liegt in der Region Franken in Nordwürttemberg. Die dort erkennbare Häufung der Mopsfledermäuse setzt sich auch in den angrenzenden bayrischen Landkreisen fort. Bei den Nachweisen der Art handelt es sich fast ausschließlich um Winterfunde, Sommerquartiere sind annähernd unbekannt.
Lebensraum:	Die Mopsfledermaus besitzt eine weitgehende Bindung an Wälder aller Art. Die Art ist aber auch in waldnahen Gärten und Heckengebieten anzutreffen. Waldlebensräume mit einem hohen Strukturreichtum weisen eine hohe Bedeutung für die Art auf.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere in Wäldern befinden sich hinter abstehender Rinde, in Stammanrissen, und in Fledermauskästen. An Gebäuden liegen Sommerquartiernachweise hinter Fensterläden und Holzverkleidungen vor. Wochenstuben in Gebäuden können bis zu 100 Weibchen umfassen, in Baumquartieren ist eine Kopfstärke von 10-20 Tieren die Regel. Baumquartiere werden häufig, zum Teil täglich gewechselt.
Winterquartiere:	Die Überwinterung erfolgt hinter Baumrinde, aber auch in Höhlen, Stollen, ehemaligen Eisenbahntunnels, Steinhaufen, Felsspalten und Ruinen. Die Art ist kältetolerant und kann dementsprechend häufig im kalten Eingangsbereich der unterirdischen Quartiere gefunden werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art besitzt ein sehr wendiges, meist schnelles Flugverhalten. Die Jagd erfolgt vegetationsnah, häufig dicht über den Baumkronen aber auch unter dem Kronendach sowie entlang an Vegetationskanten. Die Nahrung besteht überwiegend aus Kleinschmetterlingen.
Wanderverhalten:	Weitgehend ortstreue Art. Die Distanz zwischen Sommer- und Winterquartier liegt meist unter 40 km.

6.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Leitlinienstrukturen und Transferrouten

__Transferrouten oder Leitlinien__ zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Im Rahmen der Erhebungen ergaben sich keine Hinweise auf offensichtlich genutzte Transferroten und Leitlinien.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

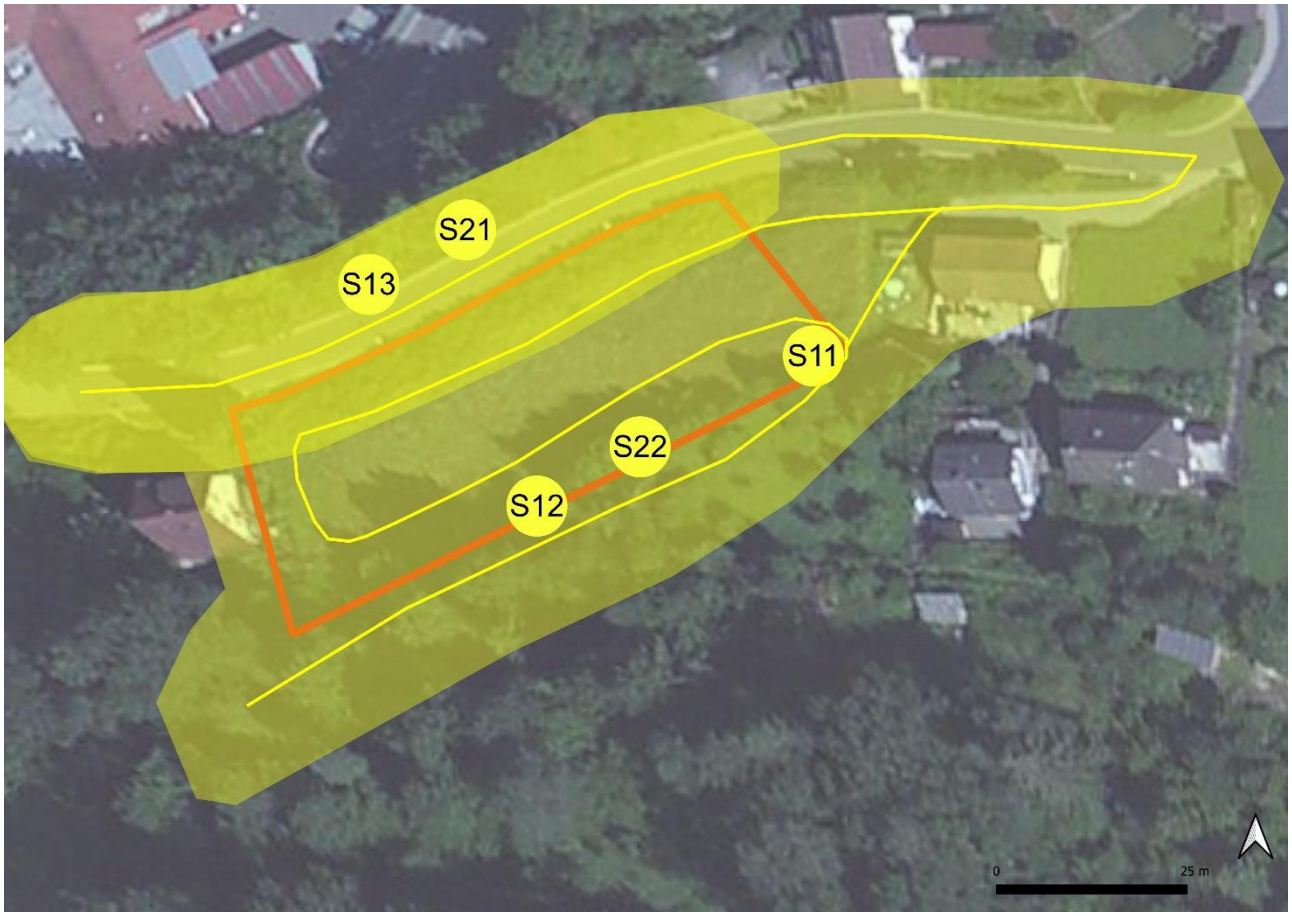
Bei __Fortpflanzungs- und Ruhestätten__ sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet und dessen Umgebung ergaben sich bei den Fledermauserhebungen nicht.

Jagdhabitat

__Jagende Fledermäuse__ können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Das gesamte Plangebiet wurde als Jagdgebiet genutzt. Bei der Transektbegehung konnten vor allem im Bereich der nördlich verlaufenden Schenkenzeller Straße erhöhte Jagdaktivitäten festgestellt werden. Hier konnten v.a. nach 23 Uhr mehrere Zwergfledermäuse erfasst werden, die im Schein der Straßenlaternen ausgiebig jagten. Dieser Aktivitätsschwerpunkt kann auch durch die stationären Erfassungen an den Batcorder-Standorten S13 und S21 bestätigt werden. In den anderen Bereichen des Untersuchungsgebiets wurden weniger Jagdflüge festgestellt. Dennoch wurden auch diese Flächen regelmäßig zu Jagd genutzt. Entlang der südlichen Baumhecke konnte im August leicht erhöhte Aktivitäten festgestellt werden, wobei auch mehrere leise rufende Arten wie Langohren und Fransenfledermaus vereinzelt erfasst wurden.



rote Linie = Bebauungsplangebietgrenze, gelbe Linie = Transektroute, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), gelbe Flächen = Bereiche erfasster Aktivität, intensiv gelbe Flächen = Aktivitätsschwerpunkte

Abbildung 8: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

6.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Rahmen der Fledermausuntersuchung ergaben sich keine Hinweise auf eine Fledermauswochenstube innerhalb oder im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs. Eine vorhabensbedingte Zerstörung von Fledermausquartieren und eine damit verbundene Tötung oder Verletzung von Fledermausindividuen ist, aufgrund der ausschließlich vorhandenen jungen Gehölze ohne augenscheinliches Quartierpotenzial, sicher auszuschließen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für die Artengruppe der Fledermäuse ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung innerhalb des Plangebiets.

Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen vor allem als Jagdhabitat genutzt. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch ihren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Dies kann im vorliegenden Fall sicher ausgeschlossen werden. Die Fledermausaktivitäten konzentrierten sich während der Erhebungen v.a. auf den beleuchteten Straßenbereich. Der eigentliche Eingriffsbereich wurde weniger intensiv bejagt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Im Rahmen der Erhebungen ergaben sich für die im Gebiet vorhandenen Strukturen keine Hinweise darauf, dass diese eine bedeutende Leitfunktion für Fledermäuse darstellen.

Die zeitlich befristeten Bautätigkeiten führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die nachtaktiven Fledermäuse des Untersuchungsgebiets. Das Baugebiet befindet sich am Rand des bestehenden Siedlungskörpers von Schiltach und unterliegt bereits durch die angrenzende Schenkenzeller Straße einer augenscheinlichen Lichtverschmutzung. Diese Vorbelastung schlägt sich auch im erfassten Aktivitätsgeschehen des Gebietes nieder. Es wurden überwiegend opportunistisch jagende *Pipistrellus*-Arten und Fledermäuse der Artengruppe *Nyctaloid* (Voigt et al. 2019) erfasst. Lichtempfindliche Arten wie *Myotis*- oder *Plecotus*-Arten (Voigt et al. 2019) konnten nur vergleichsweise selten nachgewiesen werden. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen, wie Scheuchwirkungen infolge von Lichtimmissionen können unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme sicher ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1 (Vermeidungsmaßnahme 1): Um die Beleuchtung des Gebiets für lichtempfindliche Fledermausarten verträglich zu gestalten, muss diese v.a. im Bereich des südlichen Ortsrandes auf das notwenige Maß beschränkt werden. Die Lichtstärke der einzelnen Leuchten, die bestrahlte Fläche und die Beleuchtungsdauer sind möglichst gering zu halten.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.1.2 Haselmäuse

6.1.2.1 Nachweis

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes konnten keine Haselmäuse und deren Schlafnester in den ausgebrachten Tubes festgestellt werden.

In zwei Tubes wurde lediglich etwas Laub gefunden.

6.1.2.2 Betroffenheit der Art

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Haselmaus ist demnach auszuschließen.

6.1.3 Reptilien

6.1.3.1 Nachgewiesene Reptilienarten

Im Rahmen der Reptilienerhebungen konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes an mehreren Tagen einzelne Blindschleichen nachgewiesen werden.

Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**BArtSchV**	**BW**	**D**
Anguis fragilis	Blindschleiche	-	-	-	-

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Die Artnachweise erfolgten alle am südlichen Gebietsrand. So konnte am 23.06., am 16.07. und am 03.08.2022 jeweils eine adulte Blindschleiche unter den künstlichen Verstecken Nr. 8, 2 und 4 erfasst werden. Zudem wurde am 03.08.2022 unter dem künstlichen Versteck Nr. 2 eine alte Blindschleichenhaut entdeckt.

Zauneidechsen und Schlingnattern konnten bei den Geländebegehungen nicht nachgewiesen werden.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, Rechtecke = Künstliche Verstecke, unmaßstäblich

Abbildung 9: Reptilienfundorte im Untersuchungsgebiet

6.1.3.2 Betroffenheit der Reptilien

Schädigungsverbot:

Störungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da im Plangebiet keine nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) nachwiesen werden konnten, ist eine Beeinträchtigung der Arten nicht zu erwarten.

Die Blindschleiche ist nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und muss im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung streng genommen nicht weiter betrachtet werden. Das Vorkommen der Art ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Die Blindschleichen wurden alle am südlichen Rand des Plangebiets erfasst. Hier soll die Vermeidungsmaßnahme V2 umgesetzt werden, welche u.a. auch eine Lebensraumaufwertung für die Blindschleiche vorsieht. Infolge der vorgesehenen Habitatverbesserungen für die Art kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V2 (M1): Randliche Eingrünung mit Aufwertung des Blindschleichenlebensraums

Die in der Planzeichnung als Maßnahme M1 ausgewiesene Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Grünfläche anzulegen. Dabei sind auf mindestens 50% der Länge der Pflanzfläche heimische Sträucher (Qualität: 60 – 100, 2x verpflanzt, mind. 3 Triebe) und Laubbäume (Qualität: StU.: 16 - 18, 3 x verpflanzt mit Ballen) der Pflanzlisten 1 und 2 oder regionaltypische Obstbäume der Pflanzliste 3 (Qualität: StU.: 12-14, 2 x verpflanzt) zu pflanzen.
Im Bereich der gehölzfreien Flächen sind gezielte Maßnahmen zur Aufwertung des Blindschleichenlebensraums vorgesehen. Es müssen insgesamt 2 Steinhäufen (ca. 2 x 2 m) aus naturraumtypischen Gesteinsmaterial (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen, größere Steine eher unten platzieren) angelegt werden. Im Randbereich der Steinhaufen sind zusätzliche Totholzelemente (Wurzeln oder grobe Äste) zu platzieren. Neben den Steinhaufen müssen 2 Totholzhaufen (2 x 2 m) aus morschen Baumstämmen sowie dicken und dünnen Ästen angelegt werden. Zum Schutz vor Hauskatzen empfiehlt es sich, die Stein- und Totholzhaufen mit locker, aufgelegten, dornigen Ästen und Ranken zu schützen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 2 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2022					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					21.03.	29.04.	23.05.	23.06.	16.07.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	N/BU	n	x	x	x	x	x				b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	N/BU	n	x	x		x					b	+1	!
Buchfink	B	zw	N/BU	n	x	x	x	x					b	-1	-
Eichelhäher	Ei	zw	N/BU	n		x			x				b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n	x	x	x						b	0	!
Haussperling	H	g; h	N/BU	n	x		x			V	V		b	-1	!
Kernbeißer	Kb	zw	N	n				x					b	0	!
Kohlmeise	K	h	N/BU	n	x		x	x					b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n	x								s	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	N/BU	n		x	x	x					b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	x			x	x				b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	N/BU	n	x		x		x				b	+2	-

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2022					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					21.03.	29.04.	23.05.	23.06.	16.07.	BW	D	so	BN		
Rotkehlchen	R	b; h/n	N/BU	n	x	x	x		x				b	0	!
Singdrossel	Sd	zw	N	n	x								b	-1	!
Sumpfmeise	Sum	h	N	n	x								b	0	!
Zilpzalp	Zi	r/s	N/BU	n	x	x		x					b	0	!
Summen				**16**	**13**	**8**	**8**	**8**	**5**						

Erläuterungen zu Tabelle 14

Namen und Abkürzung (Abk.)
Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung
Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde
Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (**BN**) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (**so**) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.2.2 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Plangebiet liegt in Schiltach zwischen den Gebäuden Schenkenzeller Straße 80 und 90/1. Es handelt sich um eine nordexponierte Grünlandfläche von ca. 2.130 m². Im Süden schließt sich eine Gehölzsukzession und ein Obstbaumbestand an, der bergauf in Wald übergeht.

Bruthabitat

Innerhalb des Plangebiets befanden sich keine Vogelbrutreviere.

Als artenschutzfachlich höher gestellte Vogelart wurde im Hausgarten westlich des Plangebiets der Haussperling mit mehreren Brutpaaren erfasst. Die Art war unter anderem bei der Nahrungssuche an einem Futterhaus zu beobachten.

Im Bereich der Gehölze, wurden Brutreviere von folgenden häufigen und weit verbreitete Zweig-, Röhricht-, und Staudenbrütern festgestellt: Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp. Außerdem wurden in den angrenzenden Hausgärten Brutreviere folgender Höhlen- und Nischenbrüter erfasst: Blaumeise, Hausrotschwanz und Kohlmeise.

Nahrungshabitat

An artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten wurde der Mäusebussard auf Nahrungsflug im Untersuchungsgebiet beobachtet. Darüber hinaus wird der Eingriffsbereich von einigen der vorkommenden häufigen und weit verbreiteten Vogelarten zur Nahrungssuche aufgesucht.

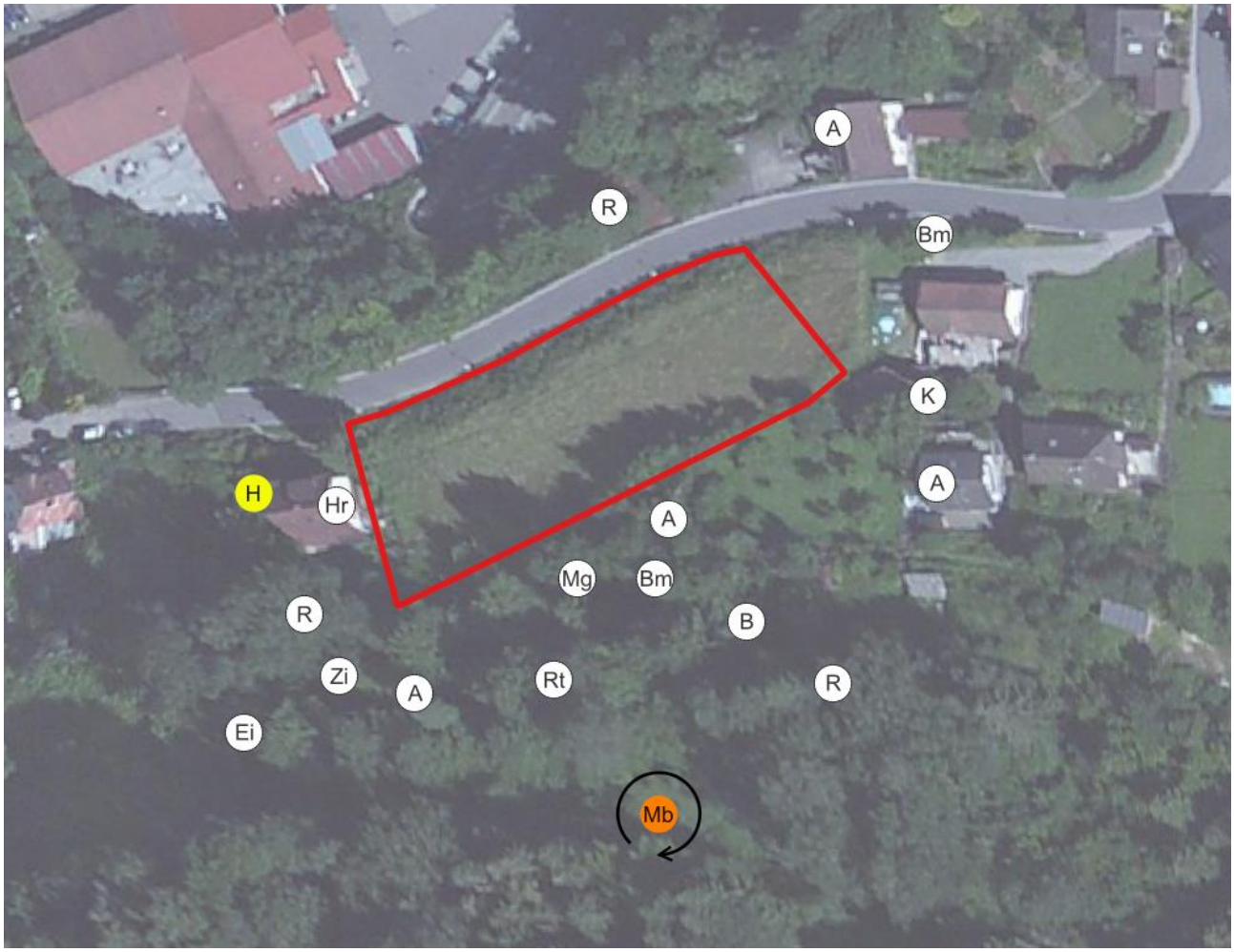
Fazit:

Mit insgesamt 16 erfassten Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet als artenarm einzustufen. Das vorgefundene Vogelartenspektrum ist als typisch für den Siedlungsrand mit Hausgärten und Gehölzen zu betrachten. Das Grünland im Plangebiet wird von den vorkommenden häufigen und weit verbreiteten Vogelarten als Nahrungshabitat aufgesucht.

Tabelle 15: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Haussperling	H	g; h	N	Ein Brutrevier des Haussperlings, mit mehreren Brutpaaren wurde im Hausgarten westlich des Plangebiet erfasst. Die Haussperlinge waren unter anderem bei der Nahrungssuche an einem Futterhaus zu beobachten.
Mäusebussard	Mb	bb	N	Das Plangebiet befindet sich im Jagdhabitat des Mäusebussards. Dieser wurde einmalig auf Nahrungsflug im Untersuchungsgebiet beobachtet.
Anzahl wertgebender Arten: 2				

Erläuterungen: siehe Tabelle 14



Legende: A = Amsel, Bm = Blaumeise, B = Buchfink, Ei = Eichelhäher, Hr = Hausrotschwanz, H = Haussperling, K = Kohlmeise, Mb = Mäusebussard, Mg = Mönchsgrasmücke, Rt = Ringeltaube, R = Rotkehlchen, Zi = Zilpzalp,

weiße Punktdarstellung = Brutrevier häufige und weit verbreitete Vogelart (kein konkreter Brutstandort),

gelbe Punktdarstellung = Revierzentrum artenschutzfachlich höher gestellter Vogelart (kein konkreter Brutstandort),

orangefarbene Punktdarstellung = Aktivität/Aufenthalt von artenschutzfachlich höher gestellter Vogelart, meist mit Pfeilen (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche),

rote Linie = Eingriffsbereich (Luftbildquelle: ESRI World Imagery)

Abbildung 10: Brutreviere der vorkommenden Vogelarten

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel, wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Gilden zusammengefasst.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Mäusebussard** baut sein Nest in Bäumen innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen dem Mäusebussard als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient dem Mäusebussard als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Der Mäusebussard besitzt große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagende Greifvogelart nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter

Haussperling *(Passer domesticus)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	Haussperling “V”
Rote-Liste Status BW:	Haussperling “V”
Arten im UG:	☒ nachgewiesen
	☐ potenziell möglich
Status:	Nahrungsgast und Brutvogel der nahen Umgebung

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne höhere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz als Brutvogel der angrenzenden Biotope zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahre ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Haussperling und der Hausrotschwanz brüten nicht auf der Eingriffsfläche. Die Brutreviere der beiden Arten konnten im westlich angrenzenden Hausgarten festgestellt werden.

Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen ist daher auszuschließen. Dies trifft auch für einen Verlust von Neststandorten zu.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Dies gilt ebenso für den Hausrotschwanz. Vom Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aus.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2.3.3 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☐ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: -

An Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen und Sumpfmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Gehölzbestand des Plangebiets konnten keine Höhlenstrukturen und konkreten Niststandorte der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ausgemacht werden. Die nächsten Brutreviere der Arten lagen in den Gehölzbeständen außerhalb des Plangebiets.

Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder ein Verlust von Neststandorten kann sicher ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☐ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: -

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube und Singdrossel zu nennen.

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Zilpzalp zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Eingriffsraums konnten keine Brutstätten von Zweig-, Röhricht- und Staudenbrüter nachgewiesen werden. Da die genannten Arten ihre Nester jedes Jahr neu anlegen, kann eine Betroffenheit in der nächsten Brutperiode nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V3**).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V3: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten gewerbebaulichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

Fledermäuse:

- **V1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Um die Beleuchtung des Gebiets für lichtempfindliche Fledermausarten verträglich zu gestalten, muss diese v.a. im Bereich des südlichen Ortsrandes auf das notwenige Maß beschränkt werden. Die Lichtstärke der einzelnen Leuchten, die bestrahlte Fläche und die Beleuchtungsdauer sind möglichst gering zu halten.

Reptilien:

- **V2** (Vermeidungsmaßnahme 2, M1): Randliche Eingrünung mit Aufwertung des Blindschleichenlebensraums:
  Die in der Planzeichnung als Maßnahme M1 ausgewiesene Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Grünfläche anzulegen. Dabei sind auf mindestens 50% der Länge der Pflanzfläche heimische Sträucher (Qualität: 60 – 100, 2x verpflanzt, mind. 3 Triebe) und Laubbäume (Qualität: StU.: 16 - 18, 3 x verpflanzt mit Ballen) der Pflanzlisten 1 und 2 oder regionaltypische Obstbäume der Pflanzliste 3 (Qualität: StU.: 12-14, 2 x verpflanzt) zu pflanzen.
  Im Bereich der gehölzfreien Flächen sind gezielte Maßnahmen zur Aufwertung des Blindschleichenlebensraums vorgesehen. Es müssen insgesamt 2 Steinhäufen (ca. 2 x 2 m) aus naturraumtypischen Gesteinsmaterial (etwa 80 % des Materials muss eine Korngröße von 20-40 cm besitzen, größere Steine eher unten platzieren) angelegt werden. Im Randbereich der Steinhaufen sind zusätzliche Totholzelemente (Wurzeln oder grobe Äste) zu platzieren. Neben den Steinhaufen müssen 2 Totholzhaufen (2 x 2 m) aus morschen Baumstämmen sowie dicken und dünnen Ästen angelegt werden. Zum Schutz vor Hauskatzen empfiehlt es sich, die Stein- und Totholzhaufen mit locker, aufgelegten, dornigen Ästen und Ranken zu schützen.

Vögel:

- **V3** (Vermeidungsmaßnahme 3): Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hotel“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V3) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 23.11.2022

Tristan Laubenstein
(Projektleitung)

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2

Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahresheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA

Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten. https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

10 Anhang

10.1 Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Gewöhnlicher Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg.

Pflanzliste 2: Laubbäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Bergulme

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg.

Pflanzliste 3: Empfehlenswerte, robuste Streuobstsorten

Apfelbäume in den Sorten	Brettacher
	Jakob Fischer
	Rheinischer Bohnapfel
	Krügers Dickstiel
	Schöner aus Nordhausen
	Sonnenwirtsapfel
	Winterrambour
Birnbäume in den Sorten	Fäßlesbirne
	Nägeles Birne
	Schweizer Wasserbirne
Steinobst in den Sorten	Wangenheims Frühzwetschge
	Dt. Hauszwetschge
	Unterländer
	Dolleseppler